

Satzung
der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

vom 21. November 2008,
zuletzt geändert am 11. November 2016

Satzung

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ¹⁾

§ 1 **Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“, abgekürzt „VKA“. Sie ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts.
- (2) Der Sitz der VKA ist Berlin. Die VKA kann die Geschäftsstelle in Bürogemeinschaft mit der Geschäftsstelle eines Mitgliedverbandes unterhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck der VKA**

Die VKA ist eine Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes und hat den Zweck, die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Mitglieder und der diesen angeschlossenen Arbeitgeber auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten, insbesondere hat sie

1. die Grundsätze der Tarifpolitik festzulegen,
2. Tarifverträge abzuschließen,
3. verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren,
4. für den Abschluss von Tarifverträgen durch die Mitglieder verbindliche Grundsätze festzulegen oder zu vereinbaren,
5. den Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu vermitteln.

¹⁾ Die in dieser Satzung für Personen verwendeten männlichen Bezeichnungen umfassen auch die jeweils weiblichen Bezeichnungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der VKA kann jeder im Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bestehende kommunale Arbeitgeberverband werden (Mitgliedverband).
- (2) Über den bei der Geschäftsstelle der VKA schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Hat das Präsidium den Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedverband
 1. austritt,
 2. ausgeschlossen wird,
 3. sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Für den Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Ein Mitgliedverband kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der VKA nicht beachtet. Vor der Entscheidung ist der Mitgliedverband zu hören.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitgliedverband durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (4) Der Mitgliedverband haftet unbeschadet des § 20 Abs. 3 auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der VKA.

- (5) Der Mitgliedverband ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Beitrag zu zahlen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen der VKA.

§ 5

Rechte der Mitgliedverbände

- (1) Jeder Mitgliedverband hat das Recht,
 1. in allen Fragen, die den Aufgabenbereich der VKA berühren, beraten zu werden,
 2. über die Tätigkeiten der VKA sowie über alle wichtigen Ereignisse im Aufgabenbereich der VKA unterrichtet zu werden, insbesondere über gewerkschaftliche Forderungen und Kündigungen von Tarifverträgen,
 3. an den Dienstleistungen und Einrichtungen der VKA teilzunehmen.
- (2) Jeder Mitgliedverband kann an die Organe der VKA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anträge stellen. Diese sollen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 6

Pflichten der Mitgliedverbände

- (1) Jeder Mitgliedverband ist verpflichtet,
 1. auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen insoweit zu verzichten, als die VKA entsprechende Tarifverträge abgeschlossen oder sich deren Abschluss vorbehalten hat,
 2. beim Abschluss eigener Tarifverträge die von der VKA beschlossenen oder vereinbarten Grundsätze zu beachten,
 3. die satzungsmäßigen Beschlüsse der VKA zu beachten,
 4. die VKA über alle wichtigen Ereignisse, insbesondere über gewerkschaftliche Forderungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen, zu unterrichten,
 5. der VKA alle Auskünfte zu geben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

- (2) Jeder Mitgliedverband hat seine Mitglieder durch Satzungsvorschriften zu verpflichten,
1. die von der VKA abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und nicht zu überschreiten,
 2. die satzungsmäßigen Beschlüsse der VKA sowie die von ihr beschlossenen oder vereinbarten verbindlichen Richtlinien zu beachten,
 3. alles zu unterlassen, was den Interessen der VKA schadet,
 4. ihm die Auskünfte zu geben, die die VKA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Möglichkeit des Mitgliedverbandes, in den Fällen der Nummern 1 und 2 in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen, bleibt unberührt.

- (3) Jeder Mitgliedverband hat den jährlichen Beitrag (§ 8) zu entrichten.

§ 7

Ahndung von Verstößen durch Verbandsstrafe

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in den in Absatz 2 aufgeführten Fällen gegen einen Mitgliedverband eine Verbandsstrafe verhängen, deren Höhe sich nach der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes sowie der Zahl der im Bereich dieses Mitgliedverbandes Beschäftigten (§ 8 Abs. 2) richtet.
- (2) Eine Verbandsstrafe kann verhängt werden, wenn der Mitgliedverband gegen die sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen verstößt.

Soweit der Verstoß noch fortwirkt, ist der Mitgliedverband vor der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

Vor der Entscheidung über die Verbandsstrafe ist dem Mitgliedverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Verhängung der Verbandsstrafe ist schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (3) Über die Verwendung der Verbandsstrafe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung des Mitgliedverbandes unberührt, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Verbandsstrafe zu zahlen.

§ 8 Beitrag

- (1) Jeder Mitgliedverband hat an die VKA einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- (2) Für die Berechnung des Beitrags ist von der Zahl der bei den Mitgliedern einschließlich Gastmitgliedern und Mitgliedern ohne Tarifbindung (Gast-/OT-Mitglieder) der einzelnen Mitgliedverbände vorhandenen Beschäftigten auszugehen. Zu den Beschäftigten gehören alle am Stichtag vorhandenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Personen in der Berufsausbildung. Die Beschäftigten sind ohne Rücksicht auf den Umfang und die Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Ausbildung sowie ohne Rücksicht darauf zu erfassen, ob sie beurlaubt sind, ihr Arbeitsverhältnis ruht oder ihr Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis tariflich geregelt ist.
- (3) Gast-/OT-Mitglieder sind Mitglieder eines Mitgliedverbandes, die nicht aufgrund der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz von durch die VKA oder einem Mitgliedverband abgeschlossenen Tarifverträgen erfasst werden. Arbeitgeber, die ausschließlich die Rundschreiben eines Mitgliedverbandes beziehen, aber ansonsten keine darüber hinausgehenden Rechte und Pflichten haben, sind weder Mitglieder noch Gast-/OT-Mitglieder.
- (4) Der Beitrag ist je zur Hälfte im Februar und im Juli jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe der VKA sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedverbände. Jeder Mitgliedverband kann unter Einbeziehung der aus seinem Bereich dem Präsidium angehörenden Mitglieder so viele Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, wie er nach § 11 Abs. 1 Stimmen hat. Er kann für seine Vertreter auch Stellvertreter benennen.
- (2) Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund können jeweils für drei Geschäftsjahre je einen Vertreter und je einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese haben beratende Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VKA.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Jeder Mitgliedverband hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene zwei vom Hundert, die er von der Summe der von allen Mitgliedverbänden im laufenden Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge zu tragen hat, eine Stimme, höchstens jedoch 24 vom Hundert aller Stimmen. Die Verteilung der Stimmanteile für das jeweilige Geschäftsjahr ist von der Geschäftsstelle nach Festsetzung der Beiträge zu errechnen.
- (2) Jeder Mitgliedverband kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitgliedverbände und mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen vertreten sind.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat
1. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 2. aus der Mitte des Präsidiums jeweils für drei Geschäftsjahre den Präsidenten der VKA, den Ersten und Zweiten Stellvertreter des Präsidenten der VKA und drei weitere Stellvertreter des Präsidenten der VKA zu wählen sowie über deren Abberufung zu entscheiden,
 3. die Gruppenausschüsse zu bilden und aufzulösen,
 4. über den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen zu beschließen,
 5. Richtlinien sowie über die Vereinbarung von Richtlinien zu beschließen,
 6. das Präsidium, den zuständigen Gruppenausschuss, die Geschäftsführerkonferenz oder jeweils eine besondere Kommission mit der Durchführung von Tarifverhandlungen zu beauftragen sowie sonstige Kommissionen zu bilden,
 7. die Beitragsordnung zu beschließen,
 8. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 9. die Jahresrechnung abzunehmen,
 10. die Rechnungsprüfer zu bestellen,
 11. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 12. über Aufnahmeanträge zu entscheiden, die vom Präsidium abgelehnt worden sind,
 13. über den Ausschluss eines Mitgliedverbandes zu entscheiden,
 14. über Einwendungen gegen bindende Beschlüsse der Gruppenausschüsse und der Geschäftsführerkonferenz zu entscheiden,
 15. über die Verhängung und die Verwendung einer Verbandsstrafe zu entscheiden,
 16. den Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer zu bestellen und über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu entscheiden,
 17. über Anträge des Präsidiums und der Mitgliedverbände zu entscheiden,
 18. über die Auflösung der VKA und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen,
 19. die Entscheidungen des Präsidiums nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 zu genehmigen,
 20. über die pauschale Tätigkeitsvergütung des Präsidenten zu beschließen.

- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 4, 5, 7, 12, 13 und 15 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 18 gilt § 20 Abs. 1 und 4.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedverbände, den Vorsitzenden der Gruppenausschüsse der VKA und dem Hauptgeschäftsführer der VKA.
- (2) Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kann jeweils für drei Geschäftsjahre einen Vertreter in das Präsidium entsenden. Er hat beratende Stimme.
- (3) Jeder Mitgliedverband entsendet für seinen Vorsitzenden, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für ihren Vertreter jeweils für drei Geschäftsjahre ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied. Die Vorsitzenden der Gruppenausschüsse und der Hauptgeschäftsführer der VKA werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden eines Mitgliedverbandes kann nicht der Geschäftsführer des Mitgliedverbandes entsandt werden.

- (4) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident der VKA.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat
1. über die Aufnahme von Mitgliedverbänden zu entscheiden,
 2. die von der Mitgliederversammlung zu entscheidenden Fragen vorzuberaten und Beschlussempfehlungen an diese auszusprechen,
 3. über die von der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 zu entscheidenden Fragen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 vorab zu entscheiden, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich ist,
 4. Beanstandungen gegenüber Mitgliedverbänden auszusprechen,
 5. die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer zu regeln,

6. die Aufsicht über die Geschäftsstelle mit dem Recht auszuüben, Weisungen zu erteilen, den Stellenplan für die Geschäftsstelle zu beschließen sowie den Vertreter und den besonderen Vertreter (§ 18 Abs. 2) des Hauptgeschäftsführers zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen.
- (2) Das Präsidium kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung der anderen Organe auch über Angelegenheiten beraten, die in Absatz 1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt vorbehaltlich des § 18 die Geschäftsstelle der VKA. Er besteht aus
1. dem Präsidenten der VKA,
 2. dem Ersten und dem Zweiten Stellvertreter des Präsidenten der VKA,
 3. dem Hauptgeschäftsführer der VKA,
 4. dem Vertreter des Hauptgeschäftsführers der VKA.
- Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis gilt vorbehaltlich des § 18 für die Vertretungsbefugnis Folgendes: Der Präsident der VKA und der Hauptgeschäftsführer handeln gemeinsam. Bei Verhinderung wird anstelle des Präsidenten der Erste oder der Zweite Stellvertreter des Präsidenten der VKA, und zwar in dieser Reihenfolge, und anstelle des Hauptgeschäftsführers dessen Vertreter tätig. Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 16 Gruppenausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Fachbereiche Gruppenausschüsse einrichten. *)

*) Zur Zeit bestehen folgende Gruppenausschüsse:

1. Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen
2. Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
3. Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen
4. Gruppenausschuss der VKA für Sparkassen
5. Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung
6. Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe

- (2) Jeder Mitgliedverband entsendet in jeden Gruppenausschuss jeweils für drei Geschäftsjahre ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Jeder Gruppenausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für drei Geschäftsjahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden sowie den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Jeder Gruppenausschuss kann beschließen, dass
 1. an den Sitzungen jeweils auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen,
 2. jeweils für drei Geschäftsjahre zusätzliche ordentliche Mitglieder oder zusätzliche stellvertretende Mitglieder in den Gruppenausschuss entsandt werden können.
- (5) Die Gruppenausschüsse sind Fachausschüsse. Sie haben die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten. Soweit nicht ein Organ der VKA zuständig ist, können sie bindende Beschlüsse fassen, um für ihren Bereich die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zu sichern. Erhebt ein Mitgliedverband oder der Hauptgeschäftsführer der VKA gegen einen solchen Beschluss Einwendungen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Wenn nach der Beitragsordnung für bestimmte Mitgliedergruppen der Mitgliedverbände ein Gruppenzusatzbeitrag erhoben wird, hat jeder Mitgliedverband in dem jeweiligen Gruppenausschuss für je angefangene zwei vom Hundert der Summe des von allen Mitgliedverbänden für diesen Gruppenausschuss im laufenden Geschäftsjahr zu entrichtenden Gruppenzusatzbeitrages eine Stimme, höchstens jedoch zwölf Stimmen. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und von mindestens zwei Fünfteln der in dem Gruppenausschuss vertretenen und in der Gruppenausschusssitzung anwesenden Mitgliedverbände. Im Gruppenausschuss vertreten ist ein Mitgliedverband dann, wenn er von seinem Recht auf Vertretung durch Entsendung eines Mitglieds Gebrauch gemacht hat. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die Geschäftsführer der Mitgliedverbände und der Hauptgeschäftsführer der VKA bilden die Geschäftsführerkonferenz. Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Den Vorsitz führt der Hauptgeschäftsführer der VKA.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz hat den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern und zur Auslegung von Gesetzen und Tarifverträgen sowie von Richtlinien und Beschlüssen der Organe der VKA Stellung zu nehmen, um die einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

§ 18

Geschäftsstelle

- (1) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte der VKA. Im Rahmen der sich aus dem Stellenplan ergebenden Grenzen hat er die Arbeitnehmer der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der Hauptgeschäftsführer die VKA gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Vertreter. Das Präsidium kann die Vertretung auch einem besonderen Vertreter übertragen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 19

**Gemeinsame Vorschriften für die Organe,
die Gruppenausschüsse und
die Geschäftsführerkonferenz**

- (1) Die Mitglieder in den Organen, den Gruppenausschüssen und der Geschäftsführerkonferenz der VKA (Gremien) sind ehrenamtlich tätig, soweit es sich nicht um den Hauptgeschäftsführer oder seinen hauptamtlichen Vertreter handelt. Der Präsident der VKA erhält abweichend von Satz 1 für seine Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung.

- (2) Die Gremien beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Beratung. In dringenden Ausnahmefällen kann durch schriftliche Umfrage beschlossen werden.
- (3) In die Gremien sollen als Mitglieder oder deren Stellvertreter Mitglieder von Organen der Mitgliedverbände entsandt werden. Die Entsendung von Vertretern von Gast-/OT-Mitgliedern ist unzulässig.
- (4) Wahlen finden nach mündlicher Beratung statt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Gremien bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt, bestellt bzw. gewählt sind, bis zur Entsendung, Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt. Nachentsendungen, Nachbestellungen bzw. Nachwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit. Entsendungen können jederzeit zurückgenommen werden. Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Gremium aus, aus dessen Mitte er gewählt ist, endet gleichzeitig seine Wahlfunktion.
- (6) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse durch Abstimmung und für Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich. Stimmenthaltungen gelten - auch in den Fällen, in denen bei Abstimmungen und Wahlen eine andere als die einfache Mehrheit erforderlich ist - als nicht abgegebene Stimmen. Sich ergebende Bruchteile von Stimmen sind aufzurunden. Ergibt sich Stimmengleichheit, gilt bei einer Abstimmung der Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl ist erneut zu wählen. Beschlüsse durch schriftliche Umfrage bedürfen einstimmiger Zustimmung ohne Vorbehalt.
- (7) Unbeschadet der §§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 6 hat jedes ordentliche Gremiumsmitglied eine Stimme. Ist ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig
 - a) Vorsitzender eines Mitgliedverbandes und Vorsitzender eines oder mehrerer Gruppenausschüsse oder
 - b) Vorsitzender mehrerer Gruppenausschüsse,
hat es im Präsidium die entsprechende Stimmenzahl.

Satz 2 gilt entsprechend für die Geschäftsführerkonferenz, wenn der Hauptgeschäftsführer der VKA gleichzeitig Geschäftsführer eines Mitgliedverbandes ist.

- (8) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist jedes Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

Beschlussunfähigkeit wird nur bei vorheriger Rüge berücksichtigt. Wird nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit das Gremium zur Beratung derselben Tagesordnung zu einer neuen Sitzung, die frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden darf, einberufen, ist für diese Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen gegeben.

- (9) In den Gremien findet Vertretung nur bei Verhinderung statt. In diesem Fall werden der Vorsitzende des Gremiums durch seinen Stellvertreter, das verhinderte ordentliche Mitglied durch das für ihn bestellte stellvertretende Mitglied des Gremiums vertreten. Der Vorsitzende der Geschäftsführerkonferenz wird, soweit diese nichts anderes beschließt, von dem dienstältesten Geschäftsführer vertreten.

Nimmt ein stellvertretendes Mitglied eines Gremiums an der Sitzung teil, ist es nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, nicht anwesend ist.

- (10) Im Fall der Verhinderung auch des Stellvertreters kann das ordentliche Mitglied seine Stimme auf ein anderes in der Sitzung anwesendes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist anzuzeigen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Gremien mit beratender Stimme teilnehmen. Der Hauptgeschäftsführer der VKA nimmt an den Sitzungen der Gremien, soweit er nicht stimmberechtigt ist, mit beratender Stimme teil. Satz 2 gilt, soweit es sich nicht um Sitzungen des Präsidiums handelt, entsprechend für die Geschäftsführer der Mitgliedverbände.
- (12) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, tritt jedes Gremium bei Bedarf oder dann zusammen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens einem Drittel der Stimmen des Gremiums verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gremiums, und zwar möglichst zwei Wochen vor der Sitzung. Dabei soll gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (13) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Jedes Gremium kann beschließen, zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.

- (14) Über jede Sitzung der Gremien ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Sitzung sowie vom Hauptgeschäftsführer bzw. der Person, die diesen in der Sitzung vertreten hat, zu unterzeichnen.

§ 20

Auflösung der VKA, Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der VKA mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitgliedverbände und mindestens drei Vierteln aller Stimmen beschließen. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung allein zu diesem Zweck einberufen worden ist und sie den Auflösungsbeschluss nach einer Vertagung von mindestens einem Monat mit der in Satz 1 geforderten Mehrheit bestätigt.
- (2) Wird die VKA aufgelöst oder verliert sie die Rechtsfähigkeit, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) Reicht das Vermögen der VKA zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, haften die Mitgliedverbände und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und in den fünf letzten Kalenderjahren vorher ausgeschiedenen Mitgliedverbände gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen der VKA, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer und sonstigen Arbeitnehmer der VKA. Der Ausgleich zwischen den Mitgliedverbänden und früheren Mitgliedverbänden ist nach der Zahl der Beschäftigten vorzunehmen. Dabei ist § 2 der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. November 2008 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Frankfurt am Main, den 11. November 2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB
zeichnet der Vorstand wie folgt:

Dr. Thomas Böhle
(Präsident)

Manfred Hoffmann
(Hauptgeschäftsführer)